



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Januar 2022

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir hoffen zunächst, Sie und Ihre Nächsten
sind gut ins neue Jahr und weiterhin gesund
durch die bisherige „vierte Welle“ gekom-
men.

Für den weiteren Verlauf des Jahres bleiben
wir optimistisch. Für Ihre Jahresplanung
notieren Sie sich daher bitte bereits
folgende Termine

**SAVE THE DATE: 6. Expert:innen Interview zur
Gestaltung von Abfallgebühren**
09.02.2022, online

Umsetzung Verpackungsgesetz – Schwerpunkt PPK
[10.02.2022, online](#)

Genehmigungsverfahren Elektrolyseuren
[23.02.2022, online](#)

**SAVE THE DATE: 23. [GGSC] Infoseminar
„Erfahrungsaustausch
Kommunale Abfallwirtschaft“**
23. und 24. Juni 2022 in Berlin und online

Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und im
Weiteren unter [GGSC] auf Veranstaltungen.

Kommen Sie bitte weiter gut durch
diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie
vor allem gesund!

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Kreislaufwirtschaft im Koalitionsvertrag](#)
- [VerpackG – das kann ja heiter werden](#)
- [VGH Baden-Württemberg zu Sicherheitsleistungen nach VerpackG](#)
- [Beteiligung der Systeme an Kosten für Unterflurcontainer](#)
- [Kein Anspruch auf Nutzungsentgelt der Systembetreiber für Unterflurcontainer](#)
- [Wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge in der Abfallwirtschaft – Fördermöglichkeiten nutzen!](#)
- [Förderung klimafreundlicher Nutzfahrzeuge – Fehler bei der Auswahl](#)
- [Auch im Umweltrecht Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nur bei individueller Betroffenheit](#)
- [Höhe der Abfallgebühr bei mehrfacher Entleerung eines Abfallbehälters pro Sammeltour](#)
- [Anordnung eines Bereitstellungsplatzes – eine Frage der Verhältnismäßigkeit](#)
- [Preissteigerungen – BGH bekräftigt hohe Hürden für Vertragsanpassungen](#)
- [Niedersachsen: Neue Erleichterungen für Sitzungen und Beschlussfassungen kommunaler Gremien in Pandemiezeiten](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze \[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)



[KREISLAUFWIRTSCHAFT IM KOALITIONSVERTRAG]

Im neuen Koalitionsvertrag finden sich auch Verabredungen der Ampel-Koalition zur Kreislaufwirtschaft. Jede/r dürfte die Ausführungen schon mal überflogen haben. Wir bei [GGSC] haben sie uns schon mal näher angesehen. Nachfolgend finden Sie wesentliche Textpassagen aus dem Koalitionsvertrag strukturiert und in kursiver Schrift sowie erste Anmerkungen von uns, insbesondere aus Sicht der Entsorgungswirtschaft.

1. Wir fördern die Kreislaufwirtschaft als effektiven Klima- und Ressourcenschutz, Chance für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze.

Kreislaufwirtschaft ist endgültig nicht mehr vorrangig die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, sondern Kreislaufwirtschaft ist als zentrale Aufgabenstellung der industriellen Produktion adressiert. Der Fokus liegt nicht länger bei einem umweltverträglichen Umgang mit Abfällen, sondern die zukünftige Entwicklung der Wirtschaft wird daran gemessen, ob es zu einer circular economy kommen wird. Wenn es zu Abfällen kommt, ist das Ziel einer modernen Produktion und Konsumtion bereits verfehlt.

2. Wir haben das Ziel der Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und geschlossener Stoffkreisläufe. Hierzu passen wir den bestehenden rechtlichen Rahmen an,

definieren klare Ziele und überprüfen abfallrechtliche Vorgaben. In einer „Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“ bündeln wir bestehende rohstoffpolitische Strategien.

Hier ist zwar noch die Rede von abfallrechtlichen Vorgaben. Aber der Handlungsrahmen ist viel weiter gesteckt. Den Rohstoffverbrauch steuert das produzierende Gewerbe. Die moderne Entsorgungswirtschaft muss vielfältige Angebote für Sekundärrohstoffe machen, das setzt allerdings eine gesteigerte Nachfrage aus der Produktion voraus. Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie versteht sich deshalb nicht als Programmansatz zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft, sondern zur Bündelung der rohstofflichen Strategien. Rohstoffe sind kostbar und die Produktion sowie der Verarbeitung von Rohstoffen ist regelmäßig energieintensiv und deshalb sehr klimarelevant. Untersuchungen zur Vermeidung von CO₂-Emissionen durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen an Stelle von Primärrohstoffen, wie sie beispielsweise im Statusbericht Kreislaufwirtschaft verschiedener Verbände angeführt werden, müssen handlungsleitend sein. In Österreich liegt ein -> [Entwurf](#) vor, der aktuell bereits im Anhörungsverfahren ist

3. Auf dieser Grundlage setzen wir uns in der EU für einheitliche Standards ein. Anforderungen an Produkte müssen europa-



weit im Dialog mit den Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden. Produkte müssen langlebig, wiederverwendbar, recycelbar und möglichst reparierbar sein. Wir stärken die erweiterte Herstellerverantwortung auf europäischer Ebene.

Anknüpfungspunkt für eine Produktion, die der Abfallvermeidung die Priorität einräumt, ist die Produktgestaltung. Die Entsorgungswirtschaft hat sich verständlicherweise immer schwer getan, sich einem regulativen Rahmen gegenüber zu sehen, der eine Abfallhierarchie bestimmt, die in puncto Abfallvermeidung dort falsch adressiert ist. Die Vermeidung von Abfällen ist abhängig von der Produktion und der Produktgestaltung. Die Vorgaben müssen demnach in diesen Bereichen ansetzen. Weil solche Vorgaben, wie wir sie in Ansätzen aus der Ökodesignrichtlinie kennen, im gemeinsamen europäischen Markt immer auch als Handelsschranken wirken könnten, ist die Absicht der Koalitionspartner, hier politisch auf europäischer Ebene zu agieren, geboten, aber auch dringend erforderlich.

4. Wir führen digitale Produktpässe ein, unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung und wahren das Prinzip der Datensparsamkeit.

Die Möglichkeiten der digitalen Kennzeichnung sollen erschlossen werden, um dem

Verbraucher und dem Nachnutzer (Recycling) Aufschluss über die Produktzusammensetzung zu vermitteln. Mittelbar ist auf die Reduktion des Primärrohstoffverbrauchs und des Schadstoffeintrags ebenso abgezielt wie auf eine Erleichterung der Reparierbarkeit und des Recyclings durch die Produktgestaltung.

- 5. Wir stärken die Abfallvermeidung durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen. Hierbei unterstützen wir innovative, nachhaltige Ideen wie geteilte Nutzung.*
- 6. Die Retourenvernichtung werden wir reduzieren.*
- 7. Wir etablieren ein Anreizsystem um bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen.*

Hier sind „klassische“ ordnungsrechtliche und ökonomische Vorgaben zur Abfallvermeidung und schadlosen Abfallbeseitigung zu erwarten.

- 8. Qualitätsgesicherte Abfallprodukte sollen aus dem Abfallrecht entlassen werden und einen Produktstatus erlangen.*
- 9. Wir nehmen chemisches Recycling im Verpackungsgesetz als Recyclingoption auf.*



Die beiden vorgenannten Programmpunkte lassen einige Unstimmigkeiten in Bezug auf die entsprechende Einordnung erwarten. Es wird in Sachen chemisches Recycling auch nicht nur die ökologische Sinnhaftigkeit auf den Prüfstand kommen, sondern zugleich auch die Frage, ob der enorme Aufwand der Getrennthaltung sowie des Betriebs dualer Systeme lohnt, um die Verpackungsabfälle aus privaten Haushalten am Ende hochkomplexe Pyrolyse-Verfahren zuzuführen.

10. Mit einem gesetzlich verankerten Fondsmodell belohnen wir ressourcenschonendes und recyclingfreundliches Verpackungsdesign sowie den Rezyklateinsatz. Wir führen ein Recycling-Label ein. Mit einer Beschleunigung der Entwicklung von Qualitätsstandards für Rezyklate werden neue hochwertige Stoffkreisläufe geschaffen.

Anknüpfungspunkt ist auch hier das Verpackungsgesetz und zwar zunächst § 21, der die Systeme verpflichtet, eine ökologische Gestaltung der Lizenzentgelte vorzusehen. Hier sind Modelle in der Diskussion, nach der diejenigen Inverkehrbringer Gutschriften aus einem Fonds erhalten, die die angegebenen ökologischen Herausforderungen erfüllen. Wer sich nicht auf den Weg begibt, zahlt wie immer. Die Entgelte werden demnach nicht für das Gros der Verpackungsmüllhersteller erhöht, sondern die „Guten“ werden belohnt. Ein weiterer Beleg für die alte Erkenntnis,

dass die Lizenzentgelte nicht geeignet sind, eine steuernde Wirkung zu entfalten. Die sog. Produktverantwortung alter Lesart bleibt eine Schimäre. Hoffnungsvoller sind Ansätze für ein Recycling-Label, weil eine solche Kennzeichnung eher geeignet scheint, Verbrauchermacht zu mobilisieren als Preisbelastungen im 1/10 Cent - Bereich.

11. Wir schreiben höhere Recyclingquoten und eine produktspezifische Mindestquote für den Einsatz von Rezyklaten und Sekundärrohstoffen auf europäischer Ebene fest. Wir wollen ein Level-Playing-Field für Plastik-Rezyklate.

Das ist ein weiterer Ansatz zu Vorgaben für die Produktgestaltung, der, wie bereits ausgeführt, gemeinschaftsrechtlich nur auf EU-Ebene verfolgt werden kann. Es ist auch die notwendige Konsequenz, den bislang unterentwickelten Bereich des Rezyklat-Einsatzes in Schwung zu bringen. Schlussendlich entscheidet sich auf dem Feld des Einsatzes von Plastik-Rezyklaten nicht die Frage der Weiterentwicklung der ressourcenschonenden und klimaverträglichen Circular Economy, sondern die Rechtfertigung des dualen Systems. Wer sich hier eine Neuorientierung in der Koalitionsvereinbarung erhofft hat, sieht sich enttäuscht. Im Wahlprogramm der Grünen war von der Weiterentwicklung des Verpackungsgesetzes zu einem Wertstoffgesetz die Rede, und es war zu lesen: „Bei der Ausgestaltung der Müllsammlung wollen wir die



Position der Kommunen stärken“. Diese Positionen haben offensichtlich den Weg in den Koalitionsvertrag nicht gefunden. Ein Wertstoffgesetz mit der Aufhebung der ökologisch unsinnigen Auftrennung von Verpackungsabfällen und stoffgleichen Nichtverpackungsabfällen und einer einheitlichen Trägerschaft bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wird es in dieser Legislaturperiode nicht geben.

12. Wir setzen uns für ein europaweites Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen ein.

13. Wir gehen mit den Ländern entschlossen gegen illegale Abfallexporte vor. Der Export von Abfällen soll europarechtlich nur noch in zertifizierten Recyclinganlagen möglich sein.

Am Ende des Kapitels zur Kreislaufwirtschaft noch zwei unterschiedliche Vorhaben, die auf EU-Ebene verfolgt werden sollen. Nr. 12 beschreibt nicht nur den Ansatz einer Erweiterung der privaten Entsorgungswirtschaft. Eine Beendigung der Deponierung von Abfällen mit biogenen Anteilen ist vor allem von herausragender Bedeutung für die Reduzierung der CO₂ Emissionen. Auf diesem Feld hat die Abfallwirtschaft in Deutschland in der Vergangenheit wichtige Beiträge zur Reduzierung der Klimagase geleistet, die Vorbild für Europa sein können. Wer sich allerdings die Reduzierung der CO₂-Beiträge in den Klimabilanzen ansieht, sollte die Erhöhung

des Ausstoßes von Treibhausgasen im Zuge der Verbrennung von Abfällen nicht außer Acht lassen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERPACKUNGSGESETZ: DAS KANN JA HEITER WERDEN]

Das neue Jahr beginnt, die Probleme bleiben die alten. Wir haben in den zurückliegenden Monaten des vergangenen Jahres auf die bevorstehenden Probleme bei der Aushandlung neuer Vereinbarungen zur PPK-Mitentsorgung auf verschiedenen Wegen, beispielsweise in unserem Abfallnewsletter, in unseren online-Veranstaltungen oder auch in einem Interview im EUWID hingewiesen. Die alte Kompromissformel, auf die sich die Systeme mit den kommunalen Spitzenverbänden im Oktober 2019 verständigt hatten, ist zum 31.12.2021 ausgelaufen. Es ist keine neue Verständigung getroffen worden. Die im vergangenen Herbst vorgelegte Überarbeitung eines Musterentwurfs der Anlage 7



beinhaltet keine Lösungsansätze für die ab 2022 anstehenden Neuverhandlungen

Ungläubiges Staunen

Wir waren uns Ende letzten Jahres nicht im Klaren, wie die Systeme die zukünftigen Abstimmungen angehen wollen. Immer wieder haben wir darauf hingewiesen, dass es nicht sein kann, auf der einen Seite die alte Kompromissformel nicht fortzuführen, auf der anderen Seite aber nicht die Anwendung des Gesetzes an diese Stelle treten zu lassen. Aber mit ungläubigem Staunen müssen wir feststellen, dass eben solche Verhandlungsansätze zu erkennen sind.

Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung steht bekanntlich die Vorgabe des Volumenfaktors. Die Systeme bestreiten weiterhin die Berechtigung der örE, einen angemessenen Volumenfaktor anzusetzen. Während auf Grundlage der alten Kompromiss-Formel den örE die Möglichkeit gegeben war, eine entsprechende Berücksichtigung der Kosten des gesteigerten Volumens über den Einbehalt von Verwertungserlösen sicherzustellen, verlangen die Systeme nunmehr die Erlöse heraus, ohne bei dem Volumenfaktor Entgegenkommen zu zeigen.

Jüngst konnten wir von den Systemen lesen, bei der Vorgabe des Volumenfaktors handle es sich nur um eine „Kann-Regelung“, während das gesetzlich vorgesehene Wahlrecht

der Systeme Erlösbeteiligung oder Herausverlangen uneingeschränkt zu verabreden sei. Er hat den Anschein, als sei den Systemen die hohen Verwertungserlöse in den Kopf gestiegen. Es sei der Grund für das ungläubige Staunen nochmals an Beispielsrechnungen aufgezeigt:

Wenn die Kosten nach Masseanteil bei 150 €/t liegen und der örE über den Verzicht auf eine Erlösbeteiligung in 2019 vielleicht auf 200 €/t (150 €/t + 50 €/t) kam, so ergibt die alte Kompromissempfehlung bei Verwertungserlösen von aktuell 200€/t eine Entgelthöhe von 350 €/t (150 €/t + 200 €/t). Das ergibt einen Volumenanteil von knapp 80 % ($350:150 = 2,33$ und entspricht 78 Volumenprozent: 33,5 Masseprozent).

Jetzt fordern die Systeme den Verzicht auf den Erlöseinbehalt und das „uneingeschränkte“ Wahlrecht!

Im Beispiel würden die Systeme 200€/t als Erlöse erhalten und damit mehr (200€/t) als sie als Entgelt (150 €/t) bezahlen wollen, obwohl der Volumenfaktor noch nicht angemessen berücksichtigt ist. Hält man einen Volumenfaktor von 2,0 für angemessen, könnte ein Mehrerlös aus der Verwertung erst verteilt werden, wenn der betreffende örE in den Beispielszahlen 150 €/t Entgelt + 150 €/t Erlöseinbehalt erhält, dann können 50 €/t an die Systeme ausgekehrt werden und diese zahlen sodann nur noch 100 €/t



statt bisher 150 €/t. Wollten die Systeme Herausgabe, wäre zunächst ein Kompensationsausgleich von 150 €/t zusätzlich zum Mitentsorgungsentgelt von 150 €/t zu bezahlen; nur so wäre der Volumenfaktor von 2.0 durch $150 \text{ €/t} + 150 \text{ €/t} = 300 \text{ €/t}$ abgesichert.

Da schreiben die Systeme, ein Kompensationsausgleich sei für den Fall des Herausgabeverlangens nicht in der jüngst verabredeten Entwurfsfassung der Anlage 7 und auch nicht in § 22 Abs. 8 VerpackG vorgesehen. Ja glaubt man es? Wenn endlich die Vorgabe des Volumenfaktors nach dem Gesetz akzeptiert wird, dann bedarf es auch nicht des Einbehalts von Verwertungserlösen oder eines entsprechenden Kompensationsausgleiches.

Nach unseren Informationen erhalten die Systeme über 150 €/t von den Inverkehrbringern als Lizenzentgelt. Wenn es ihnen gelingt, die Mitentsorgungsentgelte niedriger zu vereinbaren, dann liegen sie auf der Gewinnseite. Gelingt es den Systemen des weiteren, die Verwertungserlöse oder die herausgegebenen PPK-Mengen selbst zu verwerten, dann leuchten die Augen. Alle Erlöse aus der gemeinsamen oder eigenen Verwertung stellen ungeschmälernten Gewinn der Systeme dar. Die Leidtragenden dieser Gewinnmaximierung wären allein die örE. So geht es nicht!

Was tun in 2022?

Das Mantra lautet: Entweder Verzicht auf Volumenfaktor gegen Behaltendürfen der Erlöse oder kein Verzicht auf angemessenen Volumenfaktor gegen kein Verzicht auf Erlöse (Erlösbeteiligung oder Herausgabe). Letzteres ist die Umsetzung des Verpackungsgesetzes, der sich die Systeme mehr denn je verweigern wollen.

Die örE brauchen bekanntlich keine gültige Abstimmungsvereinbarung. Wenn die Abstimmungsvereinbarung ausläuft, müssen sich die Systeme um eine neue Abstimmungsvereinbarung bemühen und die wird nur über eine Vereinbarung vernünftiger Konditionen in Anlage 7 möglich werden. Wenn eine unbefristete Abstimmungsvereinbarung vorliegt, wird ein Vorgehen nach § 12 Abs. 2 der Abstimmungsvereinbarung erforderlich, eine Regelung, die die zwischen den Systemen und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelte Musterfassung der Abstimmungsvereinbarung (weiterhin) beinhaltet. Dort sind die örE gut beraten, der Bemessung des Mitbenutzungsentgelts einen angemessenen Volumenfaktor zugrunde zu legen.

Jedenfalls wir kein vernünftiger Mensch ein Vorgehen, egal über welchen Weg, vorschlagen wollen, nach der die örE ohne Vereinnahmung von Mitbenutzungsentgelten von den Systemen weniger erhalten als ihnen ohne



Vereinbarung aus den einbehaltenen Verwertungserlösen derzeit zukommt.

Wir haben im Jahr 2021 über 150 Teilnehmer:innen auf unseren Fachseminaren zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes begrüßen dürfen. Deshalb auch im Jahr 2022 der Auftakt mit einer online-veranstaltung zur PPK-Mitbenutzung für Fortgeschrittene.

[GGSC] Seminar

Umsetzung Verpackungsgesetz – Schwerpunkt PPK

[10.02.2022, online](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VGH BADEN-WÜRTTEMBERG BESTÄTIGT SICHERHEITSLEISTUNGEN NACH DEM VERPACKG WEITGE- HEND]

Bekanntlich streiten die Systeme mit den zuständigen Behörden bundesweit vielfach über die Rechtmäßigkeit von Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz.

Noch längst nicht alle Bundesländer haben die Sicherheitsleistungen erlassen, die § 18 Abs. 4 VerpackG vorsieht. Die jüngsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigen erneut, dass keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gegen die Festlegung von Sicherheitsleistungen und bestehen, so dass einer Festsetzung von Sicherheitsleistungen durch alle zuständigen Behörden nichts mehr entgegenstehen dürfte.

Baden-Württemberg gewinnt im einstweiligen Rechtsschutz

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 22.12.2021 in mehreren einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Anordnung des Sofortvollzugs durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft rechtmäßig war, weil die Bescheide nach summarischer Prüfung voraussichtlich rechtmäßig sind (VGH BW, Az.: 10 S 3428/20 u.a.).

Damit sind die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eingelegten Beschwerden ganz überwiegend erfolgreich und die Entscheidungen der Vorinstanz korrigiert. Das Ministerium hat sich durch [GGSC] in den Verfahren vertreten lassen.



Keine verfassungsrechtlichen Bedenken

Erfreulich klar erteilt der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Überlegungen des Verwaltungsgerichtshofs Bayern eine Absage: Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Weder liege ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot noch gegen den Vorbehalt des Gesetzes vor. Dabei hat der Senat die Rechtslage vor der Änderung von § 18 Abs. 4 VerpackG zu Grunde gelegt und für diese Fassung klargestellt, dass verfassungsrechtlich keine Bedenken zu erheben sind. Da mit der Novellierung von § 18 Abs. 4 VerpackG der Grad der Bestimmtheit weiter gestiegen ist, kann für die neue Fassung nichts Anderes gelten.

Prüfung der Sicherheitsleistung im Einzelnen

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist der Tatbestand von § 18 Abs. 4 eng auszulegen, um dem Gebot der Bestimmtheit Rechnung zu tragen. Keine Einwände erhebt das Gericht gegen den wesentlichen Teil festgesetzten Sicherheit. Insbesondere diene die Sicherheitsleistung auch der Absicherung aller Kosten und finanziellen Verluste bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie zuständigen Behörden. Nicht beanstandet wird daher die Absicherung eines Ausfalls der

LVP-Verpackungsentsorgung, der Nebentgelte und des überwiegenden Teils der Mitbenutzungsentgelte.

Nur hinsichtlich eines Teilbetrages hat der Verwaltungsgerichtshof Bedenken an der Rechtmäßigkeit: Soweit durch den Bescheid auch Entgelte für die Mitbenutzung von Wertstoffhöfen bei der Kalkulation berücksichtigt worden sind, sei der Bescheid voraussichtlich rechtswidrig. Der Senat klärt die Frage aber nicht näher auf und verweist insoweit auf das Hauptsacheverfahren.

Auswirkungen für die Praxis

Die aktuellen Beschlüsse des VGH zu den Sicherheitsleistungen nach dem Verpackungsgesetz bestätigen die Rechtmäßigkeit der Norm und der Bescheide ganz überwiegend. Eine Festsetzung von Sicherheitsleistung „soll“ nach dem Gesetzeswortlauf durch alle zuständigen Behörden vorgenommen werden. Die Behörden sind daher zum Erlass aufgerufen und können sich zuversichtlich etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Systemen stellen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BETEILIGUNG DER SYSTEME AN KOSTEN FÜR UNTERFLURCONTAINER]

Durch die Verdichtung von Siedlungsstrukturen und wegen der vermehrten Entwicklung von Großwohnanlagen kommt es immer häufiger zum Einsatz von Unterflursystemen. Unterflursysteme bieten den Vorteil, dass Abfälle platzsparend und hygienisch gesammelt werden.

Die Verwendung von Unterflurcontainern für Restabfall indiziert diese Erfassungsform auch für andere Abfallfraktionen, wie beispielsweise Glas und LVP. Die Sammlung dieser Abfallfraktionen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Systeme. Die Systeme tun sich mit diesem Einsatz wieder einmal schwer, da die Verwendung von Unterflurcontainern Kosten für die Systeme bedeutet.

Praxis in der Bundesrepublik

Nach Kenntnis der Autor:innen übernehmen die Systeme zumeist zwar die Leerung der Unterflurcontainer. Eine Kostenbeteiligung für die Errichtung und Instandhaltung der Unterflursysteme wird hingegen in der Regel

zurückgewiesen. Es sind gleichwohl Beispiele bekannt.

Hinsichtlich der Beteiligung der Systeme an den Behälterkosten gibt es unterschiedliche Verhandlungsergebnisse. Teilweise übernehmen die Systeme Kosten der eingesetzten Behältnisse, beispielsweise in Form einer aufwandsgerechten Miete. Zum Teil wird versucht, die Systeme an den Behälterkosten in Höhe der Beträge zu beteiligen, die sie für die anderweitige Beschaffung von Sammelbehältern, z. B. Depotcontainern, einsparen.

Rechtliche Situation

[GGSC] ist verschiedentlich beauftragt worden zu prüfen, ob die Beteiligung der Systeme an den Behälterkosten von Unterflursystemen dadurch bewirkt werden kann, dass der Einsatz und die Nutzung von Unterflursystemen durch Erlass einer Rahmenvorgabe gemäß § 22 Abs. 2 VerpackG angeordnet wird.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[KEIN ANSPRUCH AUF NUTZUNGS- ENTGELT SYSTEMBETREIBER FÜR UNTERFLURCONTAINER WEGEN FEHLENDEN INTERESSES?]

Eine bayerische Kommune wollte einen bereits länger andauernden Streit zwischen ihr und den Systembetreibern über die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung von Unterflurcontainern für Glas gerichtlich klären lassen: Sie hat Klage auf Zahlung eines Nutzungsentgelts erhoben, und zwar in Höhe der Kosten, die für die Nutzung von oberirdischen Containern anfallen, wie sie üblicherweise von den Systembetreibern genutzt werden.

Überdies wurde die Feststellung begehrt, dass die Systembetreiber künftig zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet sind. Im konkret entschiedenen Fall richtete sich die Klage gegen die Ausschreibungsführerin des letzten Ausschreibungszeitraums, gleichsam als „Musterverfahren“. Die Klage wurde vom LG Bayreuth nunmehr in der ersten Instanz Ende Dezember abgewiesen.

Primärer Anspruch auf „Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)“ gem. § 677 ff. BGB gestützt

Wegen einer fehlenden vertraglichen Vereinbarung hierzu wurde der Anspruch auf Zahlung eines Entgelts primär auf das Institut der sogenannten Geschäftsführung ohne

Auftrag (GoA) gem. §§ 677 ff. BGB gestützt. Danach kann ein Akteur, der das Geschäft eines anderen führt, auch ohne Vertrag Anspruch auf Ersatz der „erforderlichen Aufwendungen“ haben. [GGSC] hat die Gemeinde vor dem Landgericht vertreten. Hier hatte die Kommune die Standorte für Unterflurcontainer auf eigene Kosten herichten lassen und auch Container für die Erfassung von Glas beschafft, obwohl schon zum damaligen Zeitpunkt den Systembetreibern die entsprechende Entsorgungsverantwortung oblag. Die Container wurden dann von den Systembetreibern in der Folgezeit auch genutzt, allerdings unter Verweigerung einer Kostenbeteiligung. Insoweit hatten die Systembetreiber die Leerung dieser Container sogar ihren Auftragnehmern in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen verpflichtend vorgegeben. Über die finanzielle Beteiligung an den Nutzungskosten konnte aber durchgehend keine Einigung erzielt werden.

Kostenanteil in Höhe der Nutzungskosten für oberirdische Container als „erforderliche Aufwendungen“ geltend gemacht

Jedenfalls in Höhe der Kosten für die Nutzung von Oberflurcontainern hielt die Klägerin hier die Aufwendungen für erforderlich und einen Ersatzanspruch für gegeben, auch wenn die tatsächlich anfallenden Nutzungskosten für Unterflurcontainer etwas höher ausfallen.



Landgericht: Weder Anspruch aus GoA noch aus Bereicherungsrecht

Das Landgericht Bayreuth sah dies anders: Wegen eines von ihr angenommenen, der Nutzung entgegenstehenden Willens der Systembetreiber hat es die Anspruchsgrundlage der GoA gem. § 677 BGB verneint. Dem Vortrag der Beklagten wollte das Gericht ein insoweit fehlendes Interesse entnehmen. Einen Bereicherungsanspruch in Höhe der von den Systembetreibern für die Vorhaltung eigener Container ersparten Aufwendungen gem. §§ 812 ff. BGB hielt das Gericht ebenfalls für nicht einschlägig: Das Gericht nahm an, die Gemeinde hätte die Systembetreiber „beauftragt“. Somit sei ein Rechtsgrund für die Nutzung gegeben.

Verweisung der Entscheidung über Feststellungsansprüche an das Verwaltungsgericht

Wegen der Feststellungsanträge wurde der Rechtsstreit unter Bezugnahme auf eine von der Klägerin geforderte entsprechende Anwendung des § 22 Abs. 9 VerpackG an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht verwiesen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

[GGSC] berät zahlreiche Kommunen in Vertragsverhandlungen und auch in Konflikten mit Systembetreibern oder beauftragten Ent-

sorgern. Zum Thema Unterflurcontainer finden Sie auch den vorgehenden Kurzbeitrag in diesem Newsletter.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[WASSERSTOFFBETRIEBENE NUTZFAHRZEUGE IN DER ABFALLWIRTSCHAFT – FÖRDERMÖGLICHKEITEN NUTZEN!]

Nicht nur auf EU-Ebene werden ehrgeizige Klimaziele verfolgt. So sieht das „Fit for 55“-Paket der Europäischen Kommission u. a. Grenzwerte für CO₂-Emissionen vor, die nach und nach verschärft werden sollen. Daneben legt die Richtlinie (EU) 2019/1161 verbindliche Mindestziele für die Beschaffung sauberer Nutzfahrzeuge im Wege öffentlicher Vergabeverfahren fest.

Auch die Bundesregierung strebt mit ihrem Klimaschutzprogramm eine nicht unerhebli-



che Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie Luftschadstoffen des Straßenverkehrs, v.a. Feinstaub und Stickoxide, an. Um dieses Ziel zu erreichen, soll bis zum Jahr 2030 u. a. ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr elektrisch oder mit strombasierten Kraftstoffen erfolgen.

Beschaffung sauberer Nutzfahrzeuge im förmlichen Vergabeverfahren

Die zuvor erwähnte Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20.06.2019 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge wurde national durch das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) umgesetzt, welches am 15.06.2021 in Kraft getreten ist. Das Gesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren zur Beschaffung bestimmter Straßenfahrzeuge und Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge eingesetzt werden, oberhalb der EU-Schwellenwerte festgelegte Beschaffungsquoten einzuhalten. Hierbei handelt es sich um einen Mindestprozentsatz sauberer Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Referenzzeitraum beschafften Nutzfahrzeuge. Leichte Nutzfahrzeuge werden über Grenzwerte zu CO₂- und Luftschadstoffemissionen als „saubere Fahrzeuge“ definiert. Schwere Nutzfahrzeuge gelten als „sauber“, wenn sie alternative Kraftstoffe verwenden; hierunter fällt auch Wasserstoff.

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger werden sich daher im Zuge der nächsten Ausschreibungen mit alternativen Antriebsformen auseinandersetzen müssen.

Relevanz von wasserstoffbasierten Antriebsformen für Nutzfahrzeuge

Nach derzeitigem Stand eignet sich für Nutzfahrzeuge, die auf langen Strecken eingesetzt werden, besonders der elektrische Antrieb auf Wasserstoffbasis. Vorteil der Nutzung des Wasserstoffs ist seine gute Speicherfähigkeit. Gegenüber den rein batterieelektrischen Fahrzeugen ist die Batterie bei Brennstoffzellenfahrzeugen kleiner und somit das Gewicht des Fahrzeugs geringer, auch sind die Ladezeiten deutlich kürzer.

Aktuell ist die Anzahl von Nutzfahrzeugen der Abfallwirtschaft, wie z.B. Sammelfahrzeuge, mit alternativen Antriebsformen gering. Entsprechend sind die Preise für die Beschaffung dieser Fahrzeuge im Vergleich zu den traditionellen Dieselfahrzeugen noch sehr hoch.

Hinzu kommt, dass eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen das Vorhandensein einer adäquaten Wasserstoff-Tankstelleninfrastruktur ist.

Für den erforderlichen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur kann die Abfallwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie



an ihren bundesweit vorhandenen Standorten Wasserstoff bspw. im Zusammenhang mit der Verstromung von biogenen Abfällen produziert und entsprechende Wasserstoff-tankstellen für ihre eigene Fahrzeugflotte sowie gleichzeitig auch für Dritte betreibt.

Um die damit zusammenhängende finanzielle Belastung stemmen zu können, werden die Unternehmen der Abfallwirtschaft auf Fördermittel angewiesen sein. Dies gilt erst recht für die kommunalen Unternehmen, da die Entsorgungssicherheit zu sozialverträglichen Gebühren gewährleistet bleiben sollte.

Gegenwärtige Fördermöglichkeiten nutzen!

Es gibt auf EU-, Bundes- sowie Landesebene verschiedene Förderprogramme, die für die Fahrzeugbeschaffung und den Aufbau der Tankstelleninfrastruktur in Frage kommen. Besonders auf Bundesebene wird die Förderung von Fahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben deutlich ausgeweitet werden: Im Zeitraum 2021–2024 will das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) rund 1,6 Mrd. Euro für die Förderung der Nutzfahrzeug-Anschaffung sowie rund 5 Mrd. Euro für den Aufbau der Tank- und Ladeinfrastruktur zur Verfügung stellen.

Besonderes Augenmerk sei auf das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie (NIP II) der Bun-

desregierung gelegt. Im Rahmen dieses Programmes wurde am 05.07.2021 die Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ erlassen.

Ebenfalls einen Fokus auf wasserstoffbasierte Antriebsformen legt die Richtlinie über die Förderung „von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge)“ vom 29.07.2021 (KsNI).

Noch ist das Angebot an Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben sehr gering und die erforderliche Tank- und Ladeinfrastruktur nicht (ausreichend) vorhanden. Entsprechend vielgestaltig ist aktuell die Auswahl an einschlägigen Förderprogrammen. Dies wird sich jedoch ändern, sobald Fahrzeuge mit Serienreife auf den Markt kommen. Unternehmen sollten daher jetzt ihre Chancen nutzen, bevor die Förderung versiegt.



Besondere Sorgfalt bei der Erstellung von Fördermittelanträgen

Die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln unterliegt strengen formalen Anforderungen. Undurchsichtige Förderbedingungen, verbindliche Antragsfristen, komplizierte Formalitäten, eine Vielzahl an einzureichenden Nachweisen sowie strenge Verfahrensvorschriften erschweren den Prozess und erfordern eine fachgerechte, sorgfältige Erstellung der Antrags- sowie Abwicklungsunterlagen.

[GGSC] unterstützt die kommunale Abfallwirtschaft sowohl bei der rechtssicheren Vorbereitung von Fördermittelanträgen als auch bei anschließenden Vergabeverfahren für die Beschaffung der geförderten Fahrzeuge sowie Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Tank- und Ladeinfrastruktur.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[FÖRDERUNG KLIMAFREUNDLICHER NUTZFAHRZEUGE – SCHWÄCHEN BEI DER AUSWAHL]

Das aktuelle Programm der Bundesregierung zur Anschaffung von klimafreundlichen Nutzfahrzeugen sieht bis 2024 eine Förderung von ca. 1,6 Mrd. EUR vor.

Wie im vorgehenden Beitrag ausführlicher dargestellt werden als Antriebstechnologien v.a. Batterie, Brennstoffzelle oder Plug-In-Hybrid gefördert. Aufgrund begrenzter Gelder können nicht alle Fördermittelanträge berücksichtigt werden, sodass eine Auswahl zu treffen ist. Priorität haben die Fahrzeuge, bei denen ein möglichst großes CO₂-Einsparpotential besteht. Die Parameter zur Bestimmung des CO₂-Einsparpotentials der zu fördernden Nutzfahrzeuge aus dem ersten Förderaufruf, der bis zum 27.09.2021 geöffnet war, lassen allerdings zweifeln, ob dieses Ziel konsequent und unter Berücksichtigung zutreffender Kriterien verfolgt wird. Insbesondere werden offenbar Abfallsammelfahrzeuge zu Unrecht benachteiligt. Es besteht Korrekturbedarf.

Vorgaben zur Bestimmung des CO₂-Einsparpotentials

In dem ersten Förderaufruf werden für die Bestimmung des CO₂-Einsparpotentials folgende Faktoren genannt: die erwartete elektrische Jahresfahrleistung, die Antriebsart,



das zulässige Gesamtgewicht und die Investitionsmehrausgaben je beantragtem Nutzfahrzeug. Letzteres meint den Differenzbetrag zur Anschaffung eines vergleichbaren Nutzfahrzeugs mit konventionellem Antrieb (d.h. v.a. Diesel). Als nicht förderfähig wird dabei angesehen, wenn das sog. Mindestambitionsniveau unterschritten ist. Dies bedeutet, dass nur diejenigen Anträge bewilligt werden, die eine CO₂-Einsparungsquote je Fördereuro von mindestens 50 % des Durchschnittswertes aller Anträge erfüllen.

Benachteiligung für Abfallsammelfahrzeuge

Völlig außen vor bleibt bei den o.g. Faktoren laut erstem Förderaufruf der Kraftstoffverbrauch (Liter/Kilometer) bzw. die tatsächliche Motor-/Betriebslaufzeit des jeweiligen Nutzfahrzeugs. Die Ersetzung von Fahrzeugen mit hohem Kraftstoffverbrauch führt jedoch proportional zu einer größeren Einsparung von CO₂-Emissionen. Daran wird das Problem, insbesondere für Abfallsammelfahrzeuge, deutlich. Abfallsammelfahrzeuge haben eine vergleichsweise niedrige Jahreslaufleistung. Im städtischen Bereich sind es in der Regel ca. 50 km/Tag. LKW im Fernverkehr weisen um ein Vielfaches höhere Fahrleistungen auf. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Fernverkehr-LKW stets den höchsten CO₂-Ausstoß unter allen Nutzfahrzeugtypen haben. Abfallsammelfahrzeuge sind tagsüber faktisch im Dauerbetrieb. Durch das stetige Anfahren und Anhalten sowie den Betrieb

der Aufbauten haben sie einen sehr hohen Kraftstoffverbrauch. Im städtischen Bereich liegt das Mittel bei ca. 75-80 Liter/100 km. Vergleichbare Nutzfahrzeuge im Fernverkehr kommen dagegen auf ca. 25-30 Liter/100 km. Für die Entscheidung, ob ein Antrag gefördert wird, kommt es jedoch maßgeblich auf die zurückzulegende Entfernung, d.h. die Jahreslaufleistung, an. Die Anwendung der im Förderaufruf genannten Faktoren zur Berechnung des CO₂-Einsparpotentials führt somit zu einem offensichtlich fehlerhaften Ergebnis. Abfallsammelfahrzeuge drohen demnach von Beginn an aus der Förderung herauszufallen – und das, obwohl ihr CO₂-Ausstoß im Schnitt deutlich höher liegt als bei Fahrzeugen im Fernverkehr.

Rechtsschutzmöglichkeiten

Was passiert nun, wenn ein Förderantrag abgelehnt wird, z.B. weil das zur Förderung gestellte Fahrzeug eine nach den aufgestellten Parametern zu geringe Jahreslaufleistung hat? Aufgrund der auf dem Spiel stehenden hohen Fördersumme sollten Rechtsmittel ernsthaft erwogen werden. Die Einlegung eines Widerspruchs ist daher naheliegend. Allerdings haben das Zuwendungsrecht und dessen Rechtsschutzmöglichkeiten seine Tücken. Zum einen haben die Zuwendungsstellen grundsätzlich einen großen Spielraum (Ermessen) bei der Aufstellung ihrer Auswahlkriterien. Gleichwohl darf



dies nicht dazu führen, dass potentiell Förderfähige ungerechtfertigt benachteiligt werden. Zum anderen besteht eine Herausforderung oft darin, dass sämtliche, bereitgestellte Fördermittel ausgeschüttet werden, während das eigene Widerspruchs- bzw. Klageverfahren noch läuft. Die Gefahr liegt darin, dass am Ende die Ablehnung des Förderantrags möglicherweise rechtswidrig war, zugleich der Behörde aber kein Geld mehr zur Verfügung steht, um die Fördersumme (nachträglich) zu bewilligen bzw. auszusahlen. Es sollte daher stets auch über den Weg der Zusicherung oder notfalls auch des einstweiligen Rechtsschutzes nachgedacht werden.

Ausblick

Auch die Abfallwirtschaft will ihre Beiträge zum Klimaschutz leisten. Die aktuell hohen Investitionskosten in die Erneuerung ihrer Fahrzeugflotte sollte durch finanzielle Förderungen unterstützt werden. Eine entsprechende Anpassung der Auswahlkriterien und Berechnungsfaktoren ist daher geboten, so dass als Maßstab der Dekarbonisierung vor allem der Kraftstoffverbrauch Beachtung findet.

[GGSC] unterstützt die kommunale Abfallwirtschaft sowohl bei der rechtssicheren Vorbereitung von Fördermittelanträgen als auch bei möglichen Rechtsschutzverfahren gegen die Versagung von Fördermitteln.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[AUCH IM UMWELTRECHT AUFHEBUNG EINES PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSSES NUR BEI INDIVIDUELLER BETROFFENHEIT]

Große infrastrukturelle Vorhaben stoßen nicht immer auf Wohlwollen und Akzeptanz in der Bevölkerung. Dies gilt insb. auch für Erweiterungen bestehender Deponien. Vorhabenträger müssen damit rechnen, dass der zu ihren Gunsten erteilte Planfeststellungsbeschluss gerichtlich angegriffen wird. Die rechtlichen Hürden für Einzelpersonen sind dabei allerdings hoch. Erst kürzlich hat das VG Düsseldorf betont, unter welchen Voraussetzungen formale und materielle Fehler überhaupt nur zur Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses führen können.



Auswirkungen von Verfahrensfehlern auf den Planfeststellungsbeschluss

Zwei aktuellen Beschlüssen des VG Düsseldorf vom 22.10.2021 (Az.: 17 L 1475/21 und 17 L 1720/21) lässt sich die Systematik der Verfahrensfehler und deren Auswirkungen auf den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss anschaulich entnehmen. Bei der Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften im Planfeststellungsverfahren ist nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz zu unterscheiden zwischen absoluten und relativen Verfahrensfehlern.

Bei absoluten Verfahrensfehlern besteht die Besonderheit, dass der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird – und zwar unabhängig davon, ob eine materielle Rechtsposition des Betroffenen verletzt wurde und ob der Verfahrensfehler sich in der Sache ausgewirkt hat. Entsprechend schwerwiegend muss ein solcher Verfahrensfehler sein. Ein solcher wäre etwa anzunehmen, wenn der betroffenen Öffentlichkeit bzw. dem Antragsteller die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess gänzlich genommen worden wäre. Dies hat das VG Düsseldorf bspw. beim Fehlen einzelner Unterlagen im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen verneint, ebenso bei der Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit in einzelnen Verfahrensschritten.

Bei relativen Verfahrensfehlern kommt es hingegen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn einerseits der betroffene Bürger tatsächlich in subjektiven Rechten verletzt ist und andererseits der Verfahrensfehler die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat. Andernfalls stellt das Gericht lediglich die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest.

Eine Beeinflussung der Entscheidung hat das VG Düsseldorf im zugrundeliegenden Sachverhalt verneint. Die Nichtbeteiligung des Antragstellers während eines einzelnen Verfahrensschrittes hatte ihn im Ergebnis nicht daran gehindert, im übrigen Verfahrensablauf zu seinen Belangen umfassend vorzutragen, insb. während des Erörterungstermins. Das Gericht gelangte daher zu der Überzeugung, dass auch bei einer umfassenderen Beteiligung keine neuen Aspekte vorgebracht worden wären, die zu einer anderen Bewertung durch die Genehmigungsbehörde geführt hätten.

Verletzung drittschützender Normen auch im Umweltrecht

Das VG Düsseldorf hat ferner in Hinsicht auf inhaltliche Mängel des Planfeststellungsbeschlusses klargestellt, dass dessen Aufhebung durch ein Gericht nicht allein dadurch erreicht werden kann, dass der Planfeststel-



lungsbeschluss gegen materielle Rechtsvorschriften verstößt. Vielmehr kann sich der einzelne Bürger nur auf solche Normen berufen, die nicht ausschließlich der Durchsetzung von Interessen der Allgemeinheit, sondern zumindest auch dem Schutz individueller Rechte dienen (sog. Drittschutz). Beeinträchtigungen anderer Menschen und ihrer Grundstücke können durch einzelne Bürger nicht geltend gemacht werden.

An diesem Grundsatz hat sich im Umweltrecht auch durch das Pariser Übereinkommen, das Bundes-Klimaschutzgesetz, den Klimaschutzplan 2050 sowie dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung und selbst nach dem wegweisenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) nichts geändert. So hat das VG Düsseldorf den Drittschutz und damit die Rügebefugnis des Antragstellers bspw. in Bezug auf die allgemeine Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die natur-/artenschutzrechtlichen Vorschriften, die Biodiversität als Grundlage des Lebens sowie die Auswirkungen auf das globale Klima verneint.

Ebenso konnte der Antragsteller etwaige Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht rügen, da sich eine Verschlechterung des Wasserkörpers nicht direkt auf seine individuellen Rechte ausgewirkt hätte. Hier war der unmittelbar Betroffene nicht zur Grundwasserentnahme und -nutzung aufgrund

einer wasserrechtlichen Gestattung (wie Erlaubnis oder Bewilligung) berechtigt. Zu dem gleichen Ergebnis kam das Gericht hinsichtlich der Rodung von Wald, da nach dem BWaldG ein aus der Allgemeinheit hervorgehobener besonders geschützter Personenkreis nicht vorgesehen ist. Dies kann sich jedoch durchaus nach den jeweiligen Landesgesetzen anders darstellen, so ist z. B. in § 39 Abs. 2 Satz 2 LFoG NRW der benachbarte Waldbesitzer explizit genannt.

Ob inhaltliche Unzulänglichkeiten im Landschaftspflegerischen Begleitplan oder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung angegriffen werden können, richtet sich nach dem einschlägigen Fachrecht. Das UVPG selbst enthält Verfahrensvorschriften und legt nicht das materielle Prüfprogramm der Umweltverträglichkeitsprüfung fest.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und kommunale Entsorgungsunternehmen regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Deponie- und Zulassungsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[HÖHE DER ABFALLGEBÜHR BEI MEHRFACHER ENTLERUNG EINES ABFALLBEHÄLTERS PRO SAMMELTOUR]

In aller Regel wird ein Abfallbehälter pro Sammeltour nur einmal entleert und hierfür eine Leistungsgebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung berechnet. Ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) bei der mehrfachen Entleerung eines Abfallbehälters pro Sammeltour berechtigt ist, entsprechend höhere Leistungsgebühren zu erheben, hatte das Verwaltungsgericht Hannover in einem von [GGSC] begleiteten Rechtsstreit zu entscheiden. Es kommt auf den Satzungswortlaut an: Lässt die Satzung die Mehrfachentleerung zu, steht der Erhebung mehrfacher Leistungsgebühren nichts entgegen.

Sachverhalt

Dem vom VG Hannover entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger besitzt ein Grundstück, auf dem sich ein Mehrfamilienhaus befindet und das an eine größtenteils einseitig bebaute Straße angrenzt. Die Tourenplanung des von [GGSC]

vertretenen Abfallwirtschaftsbetriebes (Beklagter) sieht vor, dass das Müllsammel-fahrzeug die Straße zunächst nur in einer Richtung befährt und dabei die Abfallbehälter entleert, die von den an dieser Straßenseite anliegenden Grundstückseigentümern bzw. deren Mietern bereitgestellt werden. Nach ca. zwei Stunden befährt das Sammel-fahrzeug die Straße in die andere Richtung und entleert die auf dieser Straßenseite bereitgestellten Behälter. Im Jahr 2019 fiel dem Beklagten auf, dass der dem klägerischen Grundstück zugeordnete Restabfallbe-hälter in den vergangenen Jahren in ca. 50 Fällen zweimal pro Sammeltour – sowohl auf der Hinfahrt als auch auf der Rückfahrt – entleert wurde. Bei der jährlichen Festsetzung der Abfallgebühren wurde jeweils nur eine Entleerung berücksichtigt, da die EDV-Anwendung des Beklagten die wiederholte Entleerung des Abfallbehälters als einen (nicht gebührenpflichtigen) Versuch erkannte, festsitzende Abfälle zu befreien. Tatsächlich lagen zwischen den beiden Schüttvorgängen aber ca. zwei Stunden.

Mit Abfallgebührenbescheid des Jahres 2020 setzte der Beklagte die Leistungsgebühren für die in der Vergangenheit nicht erfassten Mehrfachentleerungen fest. Hiergegen wendete sich der Grundstückseigentümer mit seiner Klage. Da das Satzungsrecht des Beklagten einen 14-tägigen Entleerungs-rhythmus vorsieht, sei die maximale Anzahl



an gebührenpflichtigen Entleerungen auf 26 Entleerungen pro Jahr begrenzt. Dass die Bewohner des Grundstückes (Mieter des Klägers) den Restabfallbehälter nach erfolgter Entleerung wieder befüllten und auf der anderen Straßenseite bereitstellten, müsse er sich zudem nicht zurechnen lassen.

Auslegung des Gebührentatbestandes

Das VG Hannover hat die Klage abgewiesen, da die nachträgliche Festsetzung von Leistungsgebühren für Mehrfachentleerungen rechtmäßig war (Urt. v. 03.12.2021, Az.: 1 A 1303/21).

Ob für die mehrfache Entleerung von Restabfallbehältern pro Sammeltour mehrfache Leistungsgebühren erhoben werden können, ist durch Auslegung des Gebührentatbestandes zu ermitteln. Zwar impliziere ein 14-tägiger Entleerungsrhythmus, dass Restabfallbehälter bei regulärer Nutzung, d.h. einer Entleerung pro Sammeltour, nicht mehr als 26-mal pro Jahr entleert werden. Die Annahme, dass der Entleerungsrhythmus die Anzahl an jährlichen Behälterentleerungen nach oben begrenzt, verbiete sich aber, wenn der Gebührentatbestand – wie im vorliegenden Fall – weit gefasst ist und auf die tatsächliche Entleerungszahl („xy Euro pro Entleerung“) abstellt.

Mehrfaches Bereitstellen als gebührenpflichtige Sondernutzung

Dem Einwand des Klägers, dass die Mehrfachentleerung von Abfallbehältern innerhalb einer Sammeltour keine rechtmäßige Nutzung der öffentlichen Einrichtung darstelle, begegnete das Gericht mit der Feststellung, dass es sich vorliegend um eine zulässige (und damit gebührenpflichtige) „Sondernutzung“ der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung handele. Zwar gehe die mehrfache Entleerung von Restabfallbehältern innerhalb einer Sammeltour über die übliche Art bzw. das übliche Maß der Nutzung der öffentlichen Einrichtung hinaus. Es sei aber nicht ersichtlich, dass das Satzungsrecht des Beklagten den Zweck verfolgt, Gebührenpflichtige vor der übermäßigen Inanspruchnahme der vom Beklagten angebotenen Leistungen zu schützen. Mit dem satzungsrechtlich verankerten regulären Abfuhrhythmus soll vielmehr die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung geschützt werden. Dem Beklagten bleibe es gleichwohl unbenommen, im Einzelfall Mehrfachentleerungen vorzunehmen und hierfür Leistungsgebühren zu erheben.

Grundstückseigentümer muss sich Verhalten seiner Mieter zurechnen lassen

Das VG Hannover stellte außerdem klar, dass sich der gebührenpflichtige Grundstückseigentümer das Verhalten seiner Mieter, die



den betreffenden Restabfallbehälter ausschließlich nutzen, zurechnen lassen muss. Das Bereitstellen eines Abfallbehälters zur Abfuhr falle nicht in die Verantwortungssphäre des öRE, sondern – unabhängig von einer Eigen- oder Fremdnutzung des Grundstückes – in diejenige des Grundstückseigentümers.

Der vorliegende Fall zeigt auf, dass an die Ausgestaltung von Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen besondere Sorgfalt anzulegen ist. Auch ungewöhnliche Fälle – wie die hier vorliegenden „Sondernutzungen“ (Mehrfachentleerungen pro Sammeltour) – müssen erfasst werden, wenn hierfür Leistungsgebühren erhoben werden.

[GGSC] verfügt über weitreichende Erfahrungen in der rechtssicheren Ausgestaltung von Satzungsrecht und Kalkulation.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ANORDNUNG EINES BEREITSTELLUNGSPLATZES – EINE FRAGE DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT]

Gelegentlich muss die Abholung von Abfällen wegen fehlender Befahrbarkeit der Zuwegungen zum Grundstück über sog. Bereitstellungsplätze erfolgen. Wie wir in zahlreichen Newsletter-Beiträgen berichtet haben, fallen die Ergebnisse gerichtlicher Entscheidungen in solchen Fällen häufig zugunsten der öff. Entsorgungskörperschaften aus. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Nichterreichbarkeit eines Grundstücks geprüft und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung angestellt wurde.

Transport der Behälter über 150 m zumutbar?

Eine aktuelle Entscheidung zu diesem Thema (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 18.10.2021, Az.: 6 B 42/21) zeigt neue Ansätze auf, die sich allerdings nicht mit den Grundzügen der bisherigen Rechtsprechung zu diesem Fragenkreis in Einklang bringen lassen. Im streitigen Fall, der Gegenstand eines Verfahrens im vorläufigen Rechtsschutz war, wandte sich ein Anlieger gegen die Anordnung, seine Abfallbehälter zu einem etwa 150 m entfernten Bereitstellungsplatz zu bringen.



Das Verwaltungsgericht schätzte die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren zumindest als offen ein: Weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Anordnung zur Behälterbereitstellung würden sich aufdrängen. Allerdings zieht das Gericht die Verhältnismäßigkeit der Anordnung durchaus in Zweifel.

Berücksichtigung individueller Umstände der Betroffenen?

Die Verhältnismäßigkeit der Anordnung wertet es dabei v.a. mit Blick auf die persönliche Ausgangslage des Adressaten der Pflicht als kritisch: Im Rahmen der Anordnung seien weder die Alternative eines kostenpflichtigen Holdienstes erwogen noch die Einschränkung des Gehvermögens des Anschlusspflichtigen in die Abwägung einbezogen worden. Bei Anliegern mit körperlichen Einschränkungen könnten „ernstliche Hinweise auf die Unverhältnismäßigkeit“ der Anordnung des Bereitstellungsplatzes vorliegen. Damit zieht das VG allerdings Aspekte heran, welche nach verbreiteter Rechtsprechung in diesen Fallkonstellationen außen vor zu bleiben haben: Insbesondere sind individuelle Umstände der Betroffenen, die eine Bereitstellung der Müllbehälter an einem Sammelplatz erschweren, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich unbeachtlich (vgl. z. B. VG Freiburg, Beschluss vom 25.06.2020, Az. 4 K 1732/20 sowie Ur-

v. 20.04.2011, Az. 4 K 1030/09, VG Münster, Ur. v. 19.02.2010, Az. 7 K 963/06; Bayer. VGH, Beschl. v. 29.10.2018, Az. 20 ZB 18.957; VG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 26.06.2017, Az. 5 L 375/16). Notfalls haben die Betroffenen in solchen Fällen (ebenso wie beispielsweise bei der Erfüllung von Räum- und Streupflichten) Hilfe von Dritten einzuholen.

Maßgeblich: Abfallwirtschaftliche Lastenteilung und Lage des Grundstücks

Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist vielmehr vornehmlich ausgehend von der konkreten örtlichen Situation unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Aufgabenteilung zu beurteilen: Danach kommt es insbesondere darauf an, inwieweit angesichts der Entfernung zwischen dem Grundstück und dem Aufstellungsort noch von einem „Überlassen“ der Abfälle ausgegangen werden kann oder bereits ein dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger obliegendes „Einsammeln und Befördern“ anzunehmen ist. Maßgebend ist dafür nach der Rechtsprechung des BVerwG insbesondere die Erschließungssituation des betreffenden Grundstücks in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

So positiv die erste Einschätzung des VG Schleswig-Holstein daher unter sozialen Aspekten erscheint, stellt sie die Entsorgungsträger doch vor neue Fragen, indem sie offenbar eine Betrachtung der individuellen



Situation der Betroffenen fordert. In der Praxis sollte daher zumindest darauf geachtet werden, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung mögliche Alternativen überhaupt abzuwägen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fanny Jahnke

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PREISSTEIGERUNGEN – BGH BEKRÄFTIGT HOHE HÜRDEN FÜR VERTRAGSANPASSUNGEN]

Bereits im Abfall Newsletter vom November 2021 haben wir uns dem Thema [->Preis-
anpassungen wegen Kosten- und Erlössteige-
rungen](#) gewidmet. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB mit aktuellem Urteil vom 12.01.2022 (Az.: XII ZR 8/21) weiter präzisiert. Anlass waren mögliche Mietzinsanpassungen für Gewerberäume aufgrund von hoheitlich angeordneten Geschäftsschließungen in der Corona-

Pandemie. Das Urteil bestätigt über die speziellen Regelungen des Mietrechts hinaus: Die Hürden für Preis- bzw. Vertragsanpassungen bleiben auch in Corona-Zeiten hoch! Forderungen von Lieferanten und Auftragnehmern nach Preisanpassungen wegen gestiegener Kosten sind daher eingehend zu prüfen.

Der BGH hebt deutlich hervor, dass sich zwar die Umstände ändern mögen, die die Vertragsparteien nicht vorhersehen konnten. Das Festhalten an den bestehenden Vertragsbedingungen müsse jedoch auch zwingend „unzumutbar“ sein. Dafür seien sämtliche Umstände des Einzelfalls abzuwägen. Pauschale Verweise auf Gesamtumstände genüßten dafür nicht. Es seien präzise die Nachteile für den Anspruchsteller auf Vertragsanpassung zu ermitteln. Zu berücksichtigen sei dabei auch, welche Maßnahmen der Betroffene ergriffen hat oder ergreifen konnte, um die drohenden Verluste zu vermindern bzw. Nachteile zu vermeiden. Jedenfalls sei eine Überkompensation von Verlusten zu vermeiden.

Damit dürften sich die Anforderungen an die Darlegung von Nachteilen, die beim Festhalten am bestehenden Vertrag entstehen, noch einmal verschärfen. Die Prüfung der Unzumutbarkeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Vertragsanpassung ist von besonderer Bedeutung.



Mit in den Blick zu nehmen sind gebühren- und vergaberechtliche Folgefragen, die sich regelmäßig aus Anpassungsverlangen ergeben, insb. mit Blick auf die Ansatzfähigkeit von Mehrkosten und die Zulässigkeit von Vertragsänderungen.

[GGSC] prüft für öRE und kommunaler Entsorger regelmäßig Anpassungsverlangen Drittbeauftragter in zivil-, vergabe- und gebührenrechtlicher Hinsicht.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[NIEDERSACHSEN: NEUE ERLEICHTERUNGEN FÜR SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN KOMMUNALER GREMIEN IN PANDEMIEZEITEN]

Der niedersächsische Landtag hat am 07.12.2021 ein Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze beschlossen (Nds. GVBl. Nr. 46/2021, S. 830). Kommunen wird es hierdurch ermöglicht, auch bei einer

nicht festgestellten epidemischen Lage von nationaler bzw. landesweiter Tragweite unter erleichterten Voraussetzungen Gremiensitzungen per Videokonferenz durchzuführen bzw. Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen.

Erleichterungen bei Feststellung der Anwendung des § 28a Abs. 1–6 IfSG

Kernpunkt des Gesetzes ist eine Änderung des § 182 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Seit dem 10.12.2021 ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder die Durchführung von Gremiensitzungen per Videotechnik nicht mehr nur unter der Voraussetzung zulässig, dass eine epidemische Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite festgestellt wurde. Ausreichend ist es nunmehr auch, dass die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1–6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach § 28a Abs. 8 IfSG festgestellt wurde.

§ 28a Abs. 8 IfSG ermöglicht es den Parlamenten der Länder, die in § 28a Abs. 1–6 IfSG enthaltenen, besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und zur Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) auch nach Ende einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite anzuwenden. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite ist am 25.11.2021 ausgelaufen. Ebenfalls in seiner Sitzung vom 07.12.2021 hat der niedersächsische Landtag die Anwendbarkeit des



§ 28a Abs. 1–6 IfSG – vorerst befristet bis zum 06.03.2022 – festgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt können Kommunen und Zweckverbände die in § 182 Abs. 2 NKomVG enthaltenen Sonderregelungen betr. Beschlussfassungen und Gremiensitzungen in Anspruch nehmen.

Erleichterungen bei Beschluss der Kommunalvertretung nach § 182 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Das beschlossene Änderungsgesetz sieht jedoch noch weitere Erleichterungen vor: Unabhängig von der parlamentarischen Feststellung einer epidemischen Lage oder der Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1–6 IfSG ist es den niedersächsischen Kommunalvertretungen künftig auch möglich, im Falle eines relevanten örtlichen Infektionsgeschehens selbst zu entscheiden, ob die Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung nach Maßgabe des § 182 Abs. 2 NKomVG (z. B. Beschlussfassung im Umlaufverfahren) erfolgen soll. Dies bestimmt der neu in § 182 Abs. 1 neu eingefügte Satz 2: Danach kann die Anwendbarkeit des § 182 Abs. 2 NKomVG auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und für maximal drei Monate beschlossen werden. Für die Fassung dieses Beschlusses sieht § 182 Abs. 2 Satz 3 NKomVG n.F. bereits die Anwendbarkeit der

Sonderregelungen des § 182 Abs. 2 NKomVG vor.

Vorerst keine Neuregelung zu Hybridsitzungen jenseits von Pandemiezeiten

Im ursprünglichen Entwurf des Änderungsgesetzes (LT-Drs. 18/10246) war darüber hinaus eine weitere Neuregelung in § 64 NKomVG vorgesehen, welche es ermöglichen sollte, die Zuschaltung von einzelnen Mitgliedern zu Sitzungen, also der Durchführung von sog. „Hybrid-Sitzungen“ – komplett unabhängig vom Infektionsgeschehen – mit weitem Ermessensspielraum der Kommunalvertretung in der Hauptsatzung zu regeln. Ziel war es, Handlungsspielräume zu schaffen um insbesondere auch die Vereinbarkeit eines kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern. Bereits im ursprünglichen Gesetzesentwurf wurde jedoch betont, dass die Entscheidung, hybride Sitzungen auch jenseits von Pandemiezeiten zuzulassen „weitreichende Änderungen der bisherigen Entscheidungsabläufe bedeutet“. In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport, welcher der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am 07.12.2021 auch gefolgt ist, wurde die Änderung des § 64 NKomVG indes gestrichen. Sie ist jedoch nicht vom Tisch. In Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden soll sie in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren beraten werden.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Vertragsanpassung in Corona-Zeiten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Voraussetzungen für eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB mit aktuellem Urteil vom 12.01.2022 (Az.: XII ZR 8/21) weiter präzisiert. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 24.

VGH Baden-Württemberg bestätigt Sicherheitsleistungen nach dem VerpackG weitgehend

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 22.12.2021 in mehreren einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Anordnung des Sofortvollzugs durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft rechtmäßig war, weil die Bescheide nach summarischer Prüfung voraussichtlich rechtmäßig sind (VGH BW, Az.: 10 S 3428/20 u.a.). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 8.

Bundeskartellamt stellt abnehmenden Wettbewerb bei Sammlung und Transport von Haushaltsabfällen fest

Das BKartA hat am 21.12.2021 den Bericht zu seiner Sektoruntersuchung zur Erfassung von Haushaltsabfällen veröffentlicht und dabei insbesondere die Verpackungsrücknahme im dualen System sowie die Sammlung und den Transport von kommunalen Haushaltsabfällen im Zeitraum 2006 bis 2018 beleuchtet. Der Bericht kann [->hier](#) aufgerufen werden.

Auslegung des Gebührentatbestandes

Das VG Hannover hat eine Klage abgewiesen, da die nachträgliche Festsetzung von Leistungsgebühren für Mehrfachentleerungen rechtmäßig war (Urt. v. 03.12.2021, Az.: 1 A



1303/21). Ob für die mehrfache Entleerung von Restabfallbehältern pro Sammeltour mehrfache Leistungsgebühren erhoben werden können, ist durch Auslegung des Gebührentatbestandes zu ermitteln. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 20.

Zwangsgeld bei Einweggetränkeverpackungen

Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat sich in seiner Entscheidung vom 22.11.2021 (Az.: 2 M 110/21) mit der Zwangsgeldfestsetzung wegen der Weitergabe von Einweggetränkeverpackungen ohne Pfandlogo befasst.

Deponien: Auswirkungen von Verfahrensfehlern auf den Planfeststellungsbeschluss

Zwei Beschlüssen des VG Düsseldorf vom 22.10.2021 (Az.: 17 L 1475/21 und 17 L 1720/21) lässt sich die Systematik der Verfahrensfehler und deren Auswirkungen auf den angegriffenen Planfeststellungsbeschluss anschaulich entnehmen. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 18.

Transport der Behälter über 150 m zumutbar?

Eine aktuelle Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (Beschluss vom 18.10.2021, Az.: 6 B 42/21) be-

fasst sich mit einer Anordnung, Abfallbehälter zu einem etwa 150 m entfernten Bereitstellungsplatz zu bringen. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 22.

Abfallentsorgung in einem Protestcamp

Auch ein Protestcamp (gegen einen Autobahn-Neubau) kann zur Überlassung des Abfalls verpflichtet werden; allerdings ist eine Verpflichtung, den Abfall „unverzüglich“ dem Drittbeauftragten zu überlassen, wegen nicht hinreichender Fristbestimmung formell rechtswidrig, so das VG Magdeburg (Beschl. v. 23.11.2021, Az.: 3 B 321/21 MD).

Vorortkontrolle und Anfertigung von Lichtbildern in Abfall-Zwischenlager rechtmäßig

Die Klage auf Feststellung, dass das Betreten eines Grundstücks eines Sonderabfall-Zwischenlagers sowie die dabei erfolgte Anfertigung von Lichtbildern rechtmäßig war, ist vom OVG NRW abgewiesen worden (Urt. v. 30.11.2021, Az.: 8 A 513/19).

Anspruch eines Landkreises gegen das Bundesland auf Erstattung Kosten einer Ersatzvornahme bei der Abfallbeseitigung

Das VG Karlsruhe hat sich mit Urteil vom 21.10.2021 (Az.: 10 K 6043/19) mit den Voraussetzungen befasst, bei deren Vorliegen ein Landkreis gegen das Bundesland



Anspruch auf Erstattung von Kosten hat, die ihm infolge einer Ersatzvornahme betr. die Abfallbeseitigung entstanden sind.

Mülltonne weicht Radfahrer nicht aus

Erkennt ein Radfahrer, dass ihm geleerte Mülltonnen auf dem Radweg im Weg stehen, so muss er diesen vorsichtig und mit ausreichendem Abstand ausweichen. Kommt er dabei zu Fall, so hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen das Entsorgungsunternehmen. Dies hat das LG Frankenthal mit Urteil vom 24.09.2021 entschieden (Az.: 4 O 25/21).

Schiedsvereinbarung nach VerpackG

Das OLG Frankfurt hat sich abermals mit einem Schiedsspruch befasst, der in einem Schiedsverfahren nach § 23 Abs. 8 und 9 VerpackG infolge einer Auseinandersetzung um eine Auftragsvergabe durch Systembetreiber ergangen war (Beschl. v. 26.08.2021, Az.: 26 Sch 17/20).

BGH bestätigt Entscheidung zu Müll im Erdreich

Der BGH hat mit Beschluss vom 08.04.2021 (Az.: VII ZR 78/19) die vorgehende Entscheidung des OLG Hamm (Urt. v. 27.03.2019, Az.: 12 U 66/17) bestätigt, nach der bei einer Beauftragung mit dem Abtragen und Verwerten von Boden und Fels die Abtrennung

und Entsorgung von Abfall allein eine Leistungsänderung ist.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Neuansetzung Umsetzung Verpackungsgesetz

[GGSC] Seminare GmbH

[10.02.2022](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Online-Seminar: Genehmigung von Elektrolyseuren

Kooperationsveranstaltung Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband (DWV) e.V. und Anwaltsbüros [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]

[23.02.2022](#)



SAVE THE DATE:

6. Expert:innen Interview zur Gestaltung von Abfallgebühren 09.02.2022, online

23. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 23. und 24. Juni 2022 in Berlin und online

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Kooperation Straßenreinigung und Grünflächenpflege
Akademie Dr. Obladen GmbH
[27.01.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[17.03.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Abfallgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[22.03.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Update Abfallgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[28.04.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht
Akademie Dr. Obladen GmbH
[10.05.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Seminar: Abfallgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[08.09.2022](#)

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind
Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Akademie Dr. Obladen GmbH
[14.09.2022](#)



[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 12/2021, Seite 687) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Über-/Unterdeckungsausgleich gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V in der Abfallgebührenkalkulation
- Überarbeitung des Referentenentwurfs der novellierten Bioabfallverordnung

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Januar 2022

Einige Themen dieser Ausgabe:

- In eigener Sache: Frischgebackene Fachanwältin für Vergaberecht bei [GGSC]
- Update Wettbewerbsregister – Abfragepflicht kommt 2022
- Konzeptverfahren zur Grundstücksvergabe können Vergaberecht und Zuständigkeit Vergabekammer unterfallen!
- Herausforderungen bei Gründung von ÖPP-Unternehmen

- Preisangaben – Fehler vorprogrammiert?
- Preiswertung in der Schülerbeförderung
- Bisherige Auftragnehmer sind nicht vorbefasst

Energie Newsletter

Dezember 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Koalitionsvertrag: Ausbauziele und Impulse für Erneuerbare Energien
- Aktuelle Entwicklungen - Artenschutz für den Ausbau der Windenergie an Land
- Entschädigung für Netzabschaltungen 2.0
- Vorsicht beim Abschluss von Netzverträgen für Windenergie- und Solaranlagen-Update
- Nachhaltigkeitszertifizierung Biogas ab 01.01.2022
- [GGSC] betreut auch Realisierung des Windparks Gaishecke in Hessen
- Vorsicht bei nicht marktkonformen Pachtverträgen



[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.